

WISSEN

C.H.BECK

Barbara Stollberg-Rilinger

**DAS HEILIGE
RÖMISCHE REICH
DEUTSCHER NATION**



Vom Ende des
Mittelalters
bis 1806

sozialer Struktur verbunden war. Die geistlichen Amtsträger wurden als solche nach kanonischem Recht von dem Kapitel ihres Stifts oder Klosters gewählt und vom Papst bestätigt; als Inhaber eines Reichsterritoriums bekamen sie hingegen vom Kaiser die Temporalien, d.h. die weltlichen Herrschaftsrechte verliehen. In der Frühen Neuzeit wurden die geistlichen Reichsfürstentümer teils aus dem gräflichen und ritterschaftlichen Adel der Region (wie z.B. den Schönborn), teils aber auch aus den großen Fürstendynastien besetzt. Niederadelige konnten durch die Wahl zum Erzbischof oder Bischof zu Kur- und Reichsfürsten aufsteigen, obwohl sie aufgrund ihrer Herkunft nicht zum Fürstenstand gehörten. Die Besetzung der Reichsbistümer war seit der konfessionellen Spaltung eine politisch höchst brisante Sache, die kaum allein den Stiftskapiteln überlassen werden konnte. Vielmehr nahmen die Kaiser, aber auch andere Reichsfürsten und sogar auswärtige Mächte über hohe Wahlgeschenke und politischen Druck auf die Kapitel Einfluss, um ihnen genehme Kandidaten durchzusetzen. Der Papst erteilte aus politischer Opportunität meist großzügig Dispens von den kirchenrechtlichen Vorschriften, wonach nur volljährige, geweihte Priester gewählt werden durften und Ämterhäufung verboten war. Die hohen Ämter in der Reichskirche, sofern sie nicht der Reformation zum Opfer fielen, waren seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert eine wesentliche politische Stütze des Kaisertums und wurden zum Grundpfeiler des reichsweiten habsburgischen Klientelsystems.

Die Zahl der weltlichen und geistlichen Fürsten mit persönlicher Stimme auf dem Reichstag schwankte im Laufe der Frühen Neuzeit sehr. Die Wormser Matrikel von 1521, eine allerdings fehlerhafte und umstrittene Liste zur Erfassung der steuerbaren Reichsglieder, nennt vier Erzbischöfe, 46 Bischöfe und 24 Fürsten. Infolge der Reformation wurden viele Bistümer säkularisiert bzw. von den benachbarten weltlichen Landesherrn mediatisiert, was die Zahl der geistlichen Reichsfürsten geradezu halbierte. Die Zahl der weltlichen Reichsfürsten hingegen erhöhte sich im Laufe der Frühen Neuzeit auf rund 60. Das lag nicht nur daran, dass viele geistliche zu weltlichen Fürstentümern wurden, sondern auch an Erhebungen in den Reichsfürstenstand, durch die der Kaiser seine Klientel auf dem Reichstag zu vergrößern suchte. Die Zulassung der neu in den Fürstenstand erhobenen Familien zum Reichstag wurde allerdings im 17. Jahrhundert an die Zustimmung der Kur- und Fürsten gebunden, so dass nur noch ganz wenige Reichsfürsten hinzukamen. Im 16. Jahrhundert vermehrten sich die Reichstagssitze auch noch dadurch, dass die Länder geteilt wurden und die

Familien sich in verschiedene Linien aufspalteten. Dem wurde auf dem Reichstag von 1582 ein Riegel vorgeschoben, indem man die Stimme auf dem Reichstag an das Territorium band, so dass bei Landesteilungen das Stimmrecht von allen Linien gemeinsam ausgeübt werden musste. Manche Reichsfürstentümer schieden allerdings in der Frühen Neuzeit auch aus dem Reichsverband definitiv aus, so etwa die Hochstifte Metz, Toul und Verdun, die im Westfälischen Frieden an Frankreich abgetreten wurden.

Neben den Fürsten gab es auch mindermächtige reichsständische Gruppen, deren Mitglieder nicht einzeln auf dem Reichstag Sitz und Stimme führten, sondern die so genannte Bänke bildeten und kollektiv (*curiatim*) ein gemeinsames Stimmrecht ausübten. Sie waren nicht nur politisch von wesentlich geringerem Gewicht und sozial von geringerem Rang, sie hatten meist auch gar nicht die nötigen Mittel, um einzeln den Reichstag zu beschicken. Dabei handelte es sich auf der geistlichen Seite um die Reichsprälaten, auf der weltlichen Seite um die Reichsgrafen und -freiherrn. Gerade diese politisch mindermächtige, zahlenmäßig aber stärkste Gruppe prägte das Erscheinungsbild des Reichsverbands in hohem Maße.

Ebenso wie die Bischöfe hatten auch die Vorsteher der reichsunmittelbaren Klöster und Kollegiatstifte in ihren meist sehr kleinen Territorien Landesobrigkeit inne. Auch Frauen konnten als Reichsäbtissinnen Herrschaft ausüben. Diese Reichsprälaten waren auf dem Reichstag zu zwei «Bänken», der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank, zusammengeschlossen. Die schon erwähnte Wormser Matrikel von 1521 zählte 83 Prälaten, davon 14 Frauen. Aus den gleichen Gründen wie bei den geistlichen Reichsfürsten verringerte sich ihre Zahl im Lauf der Frühen Neuzeit um rund zwei Drittel. Die Territorien der Prälaten konzentrierten sich vor allem auf den Südwesten des Reiches; es waren mindermächtige Reichsstände, auf die sich der Kaiser besonders stützen konnte. Sozialgeschichtlich war die Reichskirche eine «Adelskirche»: Die Kapitel der Reichsbistümer, die Reichsklöster und Stifte dienten aufgrund der damit verbundenen reichen Pfründen der standesgemäßen Versorgung für die nachgeborenen Söhne und Töchter des Adels in der jeweiligen Region.

Bei den Grafen und (Frei-)Herren handelte es sich um Gruppen von geringerem adeligen Rang, die nur über kleine Territorien verfügten und denen die Entwicklung zu eigenständiger Landesherrschaft nicht gelungen war. Ihnen mangelte es an den vollen Hoheitsrechten, und sie standen oft in

Lehnsabhängigkeit zu den Nachbarfürsten. Ihre Reichsunmittelbarkeit war daher stets prekär, sie liefen beständig Gefahr, von mächtigen Reichsfürsten mediatisiert, d.h. deren Landesherrschaft unterworfen zu werden. Auch wenn sie sich dem entziehen konnten und ihre Steuern weiterhin allein dem Kaiser zahlten, waren sie in der Regel von den mächtigen Nachbarfürsten derselben Konfession abhängig, versahen Ämter an deren Hof und orientierten sich an deren Politik: so die Wetterauer Grafen an der Kurpfalz, die norddeutschen Grafen an Kursachsen oder Kurbrandenburg, die schwäbischen Grafen am Kaiser.

Im Spätmittelalter waren fast alle Reichsfreiherrn zu Grafen erhoben worden, so dass es in der Frühen Neuzeit de facto keinen Unterschied mehr zwischen beiden Gruppen gab. Auf den Reichstagen zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren einzelne Grafen noch persönlich erschienen; sie konnten sich aber eine regelmäßige persönliche Teilnahme schon aus Kostengründen gar nicht leisten. Um ihre Vertretung dort gemeinsam zu finanzieren und zu koordinieren, aber auch um sich gegen die drohende Mediatisierung durch mächtige Nachbarn zu schützen, mussten sie sich korporativ organisieren, d.h. regional zusammenschließen, sich Statuten geben, eine Kasse führen, regelmäßig korrespondieren usw., was allerdings stets mit großen praktischen Problemen verbunden war. Die älteste und effizienteste dieser Korporationen war der Wetterauer Grafenverein. Später kam der Schwäbische Grafenverein hinzu; beide bildeten auf Reichstagen seit 1524 je eine Bank mit einer kollektiven «Kuriatstimme». 1640 formierten sich eine fränkische, 1653 eine niederrheinisch-westfälische Grafenbank auf dem Reichstag. Die Wormser Matrikel nennt 143 einzelne Grafen und Herren. Rund ein Drittel dieser Familien starb im Laufe der Frühen Neuzeit aus, ein weiteres Drittel fiel der fürstlichen Mediatisierung zum Opfer oder stieg in den Reichsfürstenstand auf. Viele gräfliche Territorien gerieten durch Heirat oder Erbfolge in den Besitz großer Fürstendynastien, was die Solidarität der Grafenvereine immer mehr aushöhlte. Umgekehrt wurden aber auch viele Familien in den Grafenstand erhoben, so dass es zu wachsenden Spannungen zwischen Alt- und Neugrafen kam. Die alten reichsgräflichen Familien stellten eine wichtige Gruppe der kaiserlichen Klientel, sie waren vielfach auf kaiserliche Hof- und Militärdienste angewiesen. Ihre selbstständige reichsunmittelbare Existenz war ganz von der kaiserlichen Unterstützung abhängig; ohne den Reichsverband hätten sie ihre politische Selbstständigkeit nicht erhalten können.

Die dritte Gruppe, die auf Reichstagen vertreten war und dort ein eigenes Beschlussgremium bildete, waren die **Reichsstädte** – eigentlich bürgerliche Fremdkörper in dem vom Adel dominierten Reichsverband, privilegierte Rechtsräume in einer grundherrschaftlich strukturierten Umwelt. Die Reichsstädte waren autonome bürgerliche Gemeinden, die sich durch Rat und Bürgermeister in jeder Hinsicht selbst regierten und eine fürstengleiche Hoheit beanspruchten – sie erhoben Abgaben, sprachen Recht, übten zum Teil sogar Herrschaft über das umliegende Territorium aus. Sie erkannten allein den Kaiser als Herrn und leisteten nur ihm Abgaben. Anders als viele andere mehr oder weniger autonome Städte im Reich vermochten sie sich deshalb der administrativen Unterordnung unter die fürstliche Landesherrschaft nachhaltig zu entziehen. Entweder hatten sie als Teile des früheren Reichsgutes seit jeher unmittelbar zum Kaiser als Stadtherrn in einem direkten Untertanenverhältnis gestanden (Reichsstädte im strengen Sinne, z.B. Nürnberg, Ulm, Frankfurt), oder sie hatten sich im Lauf des Mittelalters von einem anderen Stadtherrn befreit (Freie Städte, z.B. Köln, Speyer, Regensburg). Städte als Gewerbe- und Handelszentren, zumal so reiche und bedeutende wie Augsburg oder Nürnberg, waren von zentraler Bedeutung für den Stadtherrn, der einen Teil ihrer Finanzkraft abschöpfen konnte. Grundsätzlich waren die Reichsstädte gegenüber dem Kaiser nicht wie adelige Vasallen konsensberechtigt, sie durften allenfalls über die Modalitäten verhandeln, wie sie ihre Abgaben zu leisten hatten, die Pflicht dazu stand nicht in Frage.

Die Wormser Matrikel nannte 85 Reichsstädte, aber der Status der Reichsfreiheit war bei vielen durchaus umstritten, und es war lange Zeit noch offen, ob sie kommunale Autonomie und Reichsfreiheit behaupten bzw. durchsetzen konnten oder von dem jeweiligen Landesherrn, in dessen Territorium sie lagen, mediatisiert wurden, wie beispielsweise Braunschweig oder Bremen. Manche Städte lavierten lange zwischen beiden Optionen erfolgreich hin und her, z.B. Hamburg. Insgesamt reduzierte sich ihre Zahl aber im Laufe der Frühen Neuzeit um etwa ein Viertel. Die meisten Reichsstädte lagen im Westen und Südwesten des Reiches: in Franken, Schwaben, im Elsass, am Mittelrhein und in Westfalen. Sie waren untereinander extrem heterogen, was Größe und Wirtschaftskraft anging; die Reihe reichte von großen und reichen Handelszentren wie Ulm, Augsburg, Nürnberg oder Köln bis hin zu winzigen Kommunen wie Buchau oder Zell am Harmersbach.

Seit 1471 versammelten sich die Gesandten der Städte auf Städtetagen und

organisieren sich korporativ, ähnlich wie die Grafen, zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Interessen und Wahrung ihrer Rechte. Nach anfänglicher Unentschiedenheit über ihre Rolle auf Reichstagen bildeten sie schließlich ein eigenes Beratungsgremium, die Städtekurie, und organisierten sich ebenso wie Grafen und Prälaten in zwei Bänken, der schwäbischen und der rheinischen Städtebank, wo sie (oft kollektiv) durch Gesandte vertreten waren. Während in allen anderen Reichsgremien ihre Beteiligung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts nicht in Frage stand, waren die städtischen Partizipationsmöglichkeiten auf Reichstagen zunächst sehr gering, weil die beiden oberen Kurien sich allein mit dem Kaiser einigten oder, wenn das nicht der Fall war, jedenfalls den Städten kein Entscheidungsrecht zubilligten. Erst auf dem Reichstag 1582 wurde ihnen ein solches *votum decisivum* zugebilligt, das im Westfälischen Frieden bestätigt wurde.

Eine Sonderrolle im ständischen Gefüge des Reiches spielten die Reichsritter. Dabei handelte es sich um Mitglieder des Niederadels im Südwesten des Reiches, Nachfahren ehemaliger Reichsministerialen, die keine Landesherrschaft, sondern nur Niedergerichtsrechte innehatten, aber dennoch ihre Reichsunmittelbarkeit behaupten und sich der Mediatisierung durch mächtige Landesherren im Laufe des 16. Jahrhunderts erfolgreich und dauerhaft widersetzen konnten. Von den Reichsfürsten und auch den Grafen waren sie durch eine im Lauf der Frühen Neuzeit zunehmend verfestigte Heiratschranke getrennt. Trotz der Tatsache, dass sie keinem Landesherrn unterworfen waren, nur den Kaiser als ihren Oberherrn anerkannten, beteiligten sie sich nicht an Reichstagen. Sie wurden nicht in die Wormser Matrikel und auch nicht in die Reichskreisverfassung mit ihren Gremien aufgenommen (S. 49ff.).

Die Ritter waren um die Wende zur Neuzeit durch den Strukturwandel des Militärwesens und den Territorialisierungsprozess der großen Landesherrschaften mehr noch als Grafen und Prälaten in ihrer unabhängigen Existenz bedroht. Um ihren militärischen Bedeutungsverlust zu kompensieren und sich gegen die Mediatisierung durch mächtige Landesfürsten, in deren Territorien ihre Güter lagen, zu verteidigen, schlossen sie sich seit dem 15. Jahrhundert in Ritterbünden korporativ zusammen (z.B. in der «Gesellschaft mit dem Sankt Jörgen-Schild»). 1542 mit der Forderung des Kaisers nach Beteiligung an der Türkensteuer konfrontiert, organisierten sie sich neu, um eigene Steuerzahlungen an den Kaiser aufzubringen, was ihnen durch kaiserliche Privilegien zugestanden wurde. Diese Steuern wurden allerdings stets als freiwillige Beiträge («Caritativsubsidien»)